

Satzung
für die Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

- (1) Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Gemeindefeuerwehr) untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister und ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
 - Ahlsdorf
 - Blankenheim
 - Bornstedt
 - Helbra
 - Klostermansfeld
 - Kreisfeld
 - Wimmelburg.
- (2) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in Einsatzabteilung und Alters- und Ehrenabteilung. Zusätzlich können für die Nachwuchsgewinnung Kinder- und Jugendfeuerwehren angegliedert werden.
- (3) Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Mansfelder Grund-Helbra“. Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung „Ortsfeuerwehr“ mit dem Namen der Mitgliedsgemeinde bzw. des Ortsteils. Die Jugendfeuerwehren führen die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr“ mit dem Namen der Mitgliedsgemeinde bzw. des Ortsteils. Die Kinderfeuerwehren führen die Bezeichnung „Kinderfeuerwehr“ mit dem Namen der Mitgliedsgemeinde bzw. des Ortsteils.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr umfassen den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung. Erfolgt kein Einvernehmen, so entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss und im Weiteren der Verbandsgemeinderat durch Beschluss über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Einsatzdienst. Die Mitglieder der anderen Abteilungen können beratend tätig werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Verbandsgemeindebürgermeister auf dem Dienstweg vorzulegen.

§ 9 Ehrenzeichen

- (1) Als Anerkennung und Würdigung von Verdiensten von Mitgliedern und anderen Personen um den Brandschutz in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, wird ein Brandschutz-Ehrenzeichen gestiftet.

- (2) Das Brandschutz-Ehrenzeichen wird in folgenden Stufen verliehen:

1. Bronzenes Brandschutz-Ehrenzeichen (Stufe 1),
2. Silbernes Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande (Stufe 2),
3. Goldenes Brandschutz-Ehrenzeichen als Steckkreuz (Stufe 3).

Das bronzene Brandschutz-Ehrenzeichen besteht aus einer Bandschnalle mit aufgesetzter Miniatur des Wappens und bronzefarbenen Randstreifen. Das silberne Brandschutz-Ehrenzeichen besteht aus einem 4-schenklichen Kreuz, die Schenkel weiß/grün mit gelb/roten Flammen, mittig darauf aufgesetzt eine geprägte Auflage aus Eichenlaub und dem farbigen Wappen, Größe: 40 x 40 mm, angehängt an eine Bandschluppe (weiß/grün mit silberfarbenen Randstreifen). Das goldene Brandschutz-Ehrenzeichen besteht aus einem 4-schenklichen Kreuz, die Schenkel weiß/grün mit gelb/roten Flammen, mittig darauf aufgesetzt eine geprägte Auflage aus Eichenlaub und dem farbigen Wappen, Größe: 40 x 40 mm, als Steckkreuz. Zum silbernen und goldenen Brandschutz-Ehrenzeichen gehört eine Bandschnalle mit aufgesetzter Miniatur des Wappens und silber- bzw. goldfarbenen Randstreifen.

- (3) Über die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Das Brandschutz-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Inhabers über. Die Verleihung der höheren Stufe setzt in der Regel den Besitz der vorigen Stufe des Brandschutz-Ehrenzeichens voraus.
- (4) Anträge auf Verleihung von Brandschutz-Ehrenzeichen sind formlos einzureichen. Sie sind ausführlich zu begründen und mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Termin der Ausreichung auf dem Dienstweg an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten. Antragsberechtigt sind die Wehrleiter, der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Jede Person hat das Recht, Anregungen zur Verleihung des Ehrenzeichens an die Antragsberechtigten zu richten. Eingereichte Anträge sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Entscheidung und Ausreichung des Ehrenzeichens obliegt dem Verbandsgemeindebürgermeister. Um den besonderen Charakter der Auszeichnung Rechnung zu tragen, ist bei der Prüfung und Bewertung der Verdienste ein strenger Maßstab anzulegen.
- (6) Erweist sich eine mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Verbandsgemeindebürgermeister der ausgezeichneten Person das Ehrenzeichen entziehen. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurückzugeben.

- (7) Für die Trageweise des Ehrenzeichens sind die Regelungen der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt maßgebend.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vom 10.09.2010 außer Kraft.

Helbra, den 21. FEB. 2020

Born
Verbandsgemeindebürgermeister

